

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung v. 04.08.97 (GVBL S. 433) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO – BayRS 2020-1-1-I) – erläßt der Markt Aindling folgende

Satzung

über die Festsetzung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aindling, Markt Aindling am westlichen Ortsrand entlang des Feldweges.

Fassung v. 27.04.2000 geänd. 29.06.2000

§ 1

Die westlich von Aindling, entlang des Feldweges gelegene Grundstücksteilfläche aus der Flur Nummer 196 wird zu dem als im Zusammenhang bebauten Ortsteil erklärt. Die Grenze des Geltungsbereich der Satzung ist auf der beiliegenden Flurkarte, Maßstab 1 : 1000 umrandet. Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Festsetzungen:

1. Dächer: Satteldach bis 45 Grad Neigung.
2. Höhen: Die Keller-Rohdecke darf höchstens 0,50 Mtr über der höchsten überbauten Grundstücksfläche errichtet werden.
3. Entwässerung: Das unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück durch Sickerschächte zu versickern.

Die Bebauung innerhalb des auf der Flurkarte dargestellten Geltungsbereiches (§ 1) richtet sich im übrigen nach § 34 BauGB.

§ 3

Entlang der zur freien Landschaft gelegenen Seite des Geltungsbereiches der Satzung wird eine 4 Meter breite private Grünfläche mit nachfolgendem Pflanzgebot festgesetzt. Auf den Flächen mit festgesetztem Pflanzgebot muß je 2 qm ein Strauchgehölz gepflanzt werden. Die Bepflanzung des Grünstreifens hat im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand zum Nachbargrundstück zu erfolgen.

Es sind vorwiegend Laubgehölze zu verwenden. Neben Obstgehölzen sind insbesondere die folgenden heimischen Laubsträucher zu bevorzugen:

Obstbäume: Halb- und Hochstämme

Sträucher:

Hartriegel	(Cornus mas)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Woll.Schneeball	(Viburnum lantana)
Heckenkirsche	(Linozera Xylosteum)
Holunder	(Sambucus nigra)
Liguster	(Ligustrum vulgare)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)

Geometrisch wirkende Hecken (sog. Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Aindling, den **29. Sept. 2000**

Markt Aindling



Lenischer, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

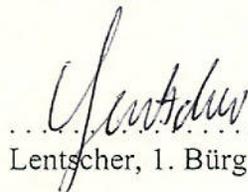
1. Den betroffenen Bürgern wurde gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 i.V. m. § 13 Nr. 2 BauGB vom **19.05.2000** bis **20.06.2000** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
2. Die Marktgemeinde Aindling hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom **27.06.2000** die Ortsrandsatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
3. Das Landratsamt Aichach – Friedberg hat die Ortsrandsatzung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. m. Abs. 5 Satz 2 BauGB mit Bescheid vom **28.09.2000** Az. **41-610-16/3** genehmigt.
4. Die Genehmigung der Ortsrandsatzung wurde am **22.12.2000** gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Seit diesem Zeitpunkt wird die Ortsrandsatzung mit Begründung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, wo die Ortsrandsatzung eingesehen werden kann.

Auch wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Marktgemeinde Aindling

Aindling, den **27.12.2000**


.....
Lentscher, 1. Bürgermeister

